sächlichen Umstand des Ortes der Eintragung des Warenzeichens betreffen, nicht aber den wesentlichen Punkt der Qualität des Erzeugnisses — noch zwingende Erfordernisse der Lauterkeit des Handelsverkehrs, denn ein umsichtiger Fachmann, der wissen möchte, ob ein rechtlicher Schutz durch Eintragung eines Warenzeichens besteht, kann sich hierüber genau informieren, und wer eine derartige Eintragung vornehmen läßt, strebt vor allem diesen Schutz an, wobei die Möglichkeit, ein Zeichen anzubringen, das diesen Umstand angibt, nur akzessorisch ist.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-238/89 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Die Firma P. J. Dahlhausen & Co., Beklagte des Ausgangsverfahrens, vertreibt in der Bundesrepublik Deutschland Blutfilter, die sie aus Italien einführt. Der italienische Hersteller bringt auf den Filtern selbst und auf deren Verpackungen die Bezeichnung „Miropore" zusammen mit dem Buchstaben (R) im Kreis an. Neben dem Warenzeichen mit der betreffenden Kennzeichnung und weiteren Angaben zu Verwendungszweck, Hersteller, Größe sowie Produktions- und Verfalldaten, mit denen alle Verpackungen versehen sind, läßt der Hersteller den Namen der Beklagten (als Vertriebsunternehmen) auf der Verpackung der dieser gelieferten Filter anbringen.

Die Firma Pall Corp., Klägerin des Ausgangsverfahrens, nimmt die Beklagte unter anderem auf Unterlassung der Verwendung des Buchstabens (R) hinter der Bezeichnung „Miropore" in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch, da für diese Bezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland kein Warenzeichenschutz bestehe. Unter diesen Umständen sei die Verwendung des Buchstabens (R) als irreführende Werbung nach § 3 des deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verboten. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

„Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwekken des Wettbewerbs über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung einzelner Waren oder gewerblicher Leistungen oder des gesamten Angebots, über Preislisten, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte irreführende Angaben macht, kann auf Unterlassung der Angaben in Anspruch genommen werden."

Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, daß das begehrte Verbot nach deutschem Recht zu erlassen sei, es hat jedoch Zweifel, ob ein derartiges Verbot einer mengenmäßigen Be-

* Verfahrenssprache: Deutsch.

schränkung im Sinne von Artikel 30 EWG-Vertrag gleichkommen würde.

Deshalb hat das Landgericht München I mit Beschluß vom 29. Juni 1989 das Verfahren ausgesetzt, bis der Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag im Wege der Vorabentscheidung über folgende Fragen entschieden hat:

1) Kommt das von der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland mit § 3 UWG begründete Verbot, Waren in der Bundesrepublik Deutschland mit einem der Bezeichnung der Ware hinzugefügten (R) in Verkehr zu bringen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland kein zeichenrechtlicher Schutz besteht, in seiner Wirkung einer nach Artikel 30 EWG-Vertrag unzulässigen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkung gleich, wenn es auch auf Fälle angewendet wird, in denen ein zeichenrechtlicher Schutz in einem anderen EG-Land besteht?

2) Ist § 3 UWG unter den besonderen Voraussetzungen des vorliegenden Falles zum Schutz der in Artikel 36 EWG-Vertrag genannten Rechtsgüter anwendbar?

2. Der Beschluß des Landgerichts München I ist am 31. Juli 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben beim Gerichtshof schriftliche Erklärungen eingereicht:

— die Firma Pall Corp., Klägerin des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwalt Pagenberg, München,

— die Firma P. J. Dahlhausen & Co., Beklagte des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwalt Donle, München,

— die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Regierungsdirektor im Bundesministerium für Wirtschaft Ernst Röder und den Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz Horst Teske,

— die Regierung der Italienischen Republik, vertreten durch Avvocato dello Stato Oscar Fiumara,

— die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, vertreten durch S. J. Hay, Treasury Solicitor's Department,

— die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater Jörn Sack im Beistand von Renate Kubicki, Bedienste des Bundesministeriums der Justiz der Bundesrepublik Deutschland, dem Juristischen Dienst der Kommission zur Verfügung gestellt.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Zusammenfassung der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen

3. Die Beklagte, die italienische Regierung und die Kommission schlagen vor, die Fragen dahin zu beantworten, daß ein Verbot der fraglichen Art eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung im Sinne von Artikel 30 EWG-Vertrag darstelle, die weder durch zwingende Erfordernisse noch nach Artikel 36 EWG-Vertrag gerechtfertigt sei.

Die *Beklagte* vertritt die Ansicht, daß die Anwendung von § 3 UWG im vorliegenden Fall gegen Artikel 30 EWG-Vertrag verstoße, denn sie schaffe insofern ein Einfuhrhindernis, als die fraglichen Erzeugnisse in Italien in ihrer gegenwärtigen Aufmachung verkehrsfähig seien und eine Änderung dieser Aufmachung allein für den deutschen Markt nicht wirtschaftlich sei, so daß die Ware nicht mehr nach Deutschland eingeführt würde.

Zwingende Erfordernisse etwa der Lauterkeit des Handelsverkehrs und des Verbraucherschutzes könnten die Schaffung dieses Hindernisses nicht rechtfertigen, denn zur Wahrung dieser Belange sei es nicht zwingend erforderlich, das Anbringen einer Marke in Verbindung mit einem Zeichen zu untersagen, das auf den warenzeichenrechtlichen Schutz hinweise, wenn dieser Schutz im Herkunftsmitgliedstaat tatsächlich bestehe. Nach deutschem Recht bedeute die Anbringung eines (R) im Kreis nämlich nicht, daß das betreffende Warenzeichen in Deutschland registriert sei.

Die territorialen Beschränkungen der Warenzeichenrechte in der Gemeinschaft machten es nicht zu einem zwingenden Erfordernis der Lauterkeit des Handelsverkehrs, daß der Hinweis auf den zeichenrechtlichen Schutz einer Marke nur in dem Lande erfolgen dürfe, in dem dieser Schutz gewährt werde. Die Beklagte beruft sich hierfür auf das Urteil des Gerichtshofes vom 13. März 1984 in der Rechtssache 16/83 (Prantl, „Bocksbeutel", Slg. 1984, 1299, Randnr. 27), wonach der Verbraucherschutz und die Lauterkeit des Handelsverkehrs unter allseitiger Achtung lauterer Praktiken und herkömmlicher Übungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten gewährleistet werden müßten. Der Umstand, daß die Voraussetzungen für den Markenschutz in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich seien, ändere daran zumindest dann nichts, wenn das Herkunftsland, in dem der Schutz bestehe, erkennbar sei.

Was den Verbraucherschutz angehe, sei es die Aufgabe einer Marke, die Herkunft einer Ware aus einem bestimmten Geschäftsbetrieb zu kennzeichnen, und nicht, Auskunft über die Registrierungsbehörde zu geben.

Soweit bei einer Minderheit der deutschen Verbraucher dennoch die Vorstellung bestehen sollte, ein (R) im Kreis weise auf formellen Schutz in Deutschland hin, sei der Schutz dieser marginalen Fehlvorstellung angesichts der Bedeutung des freien Warenverkehrs für den Gemeinsamen Markt nicht zwingend erforderlich.

Ferner sei auf den vorliegenden Fall das Urteil vom 6. November 1984 in der Rechtssache 177/83 (Kohl/Ringelhan & Rennett, Slg. 1984, 3651, Randnr. 15) zu übertragen, wonach die Untersagung der Benutzung eines Firmensignets nur mit der Begründung, daß die Öffentlichkeit in bezug auf die in- oder ausländische Herkunft der Waren getäuscht werden könnte, eine Benachteiligung eingeführter Waren darstelle.

Die Beklagte schlägt vor, die gestellten Fragen wie folgt zu beantworten:

Einer Anwendung des § 3 UWG, die der Beklagten ein Inverkehrbringen in Deutschland von Blutfiltern mit dem Warenzeichen „Miropore" unter Zusatz eines (R) im Kreis als Hinweis auf die Registrierung der Marke in Italien untersagen würde, steht im vorliegenden Fall Artikel 30 EWG-Vertrag entgegen.

Die *italienische Regierung* ist der Ansicht, daß ein Verbot der in Rede stehenden Art eine nach Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene Maßnahme gleicher Wirkung darstelle. Die Anbringung des (R) neben dem Warenzeichen verändere in keiner Weise dessen Substanz; sowohl die Herkunft als auch die Qualität des Erzeugnisses ergäben sich deutlich aus dem Aufdruck auf der Verpakkung. Deshalb würden der Verbraucherschutz und die Lauterkeit des Handelsverkehrs in keiner Weise beeinträchtigt.

Die italienische Regierung schlägt deshalb vor, die erste Frage zu bejahen und die zweite Frage zu verneinen.

Die *Kommission* schließt zunächst die Anwendbarkeit der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (ABl. L 250, S. 17) auf den vorliegenden Fall aus. Das (R) im Kreis habe nämlich lediglich die Funktion, Wettbewerber auf einen bestehenden Warenzeichenschutz hinzuweisen, und erlaube insbesondere keinerlei Rückschlüsse auf den Staat, in dem die Eintragung erfolgt sei, oder auf die Qualität des betreffenden Erzeugnisses. Das Symbol (R) dürfte daher nicht als Werbung im Sinne von Artikel 2 dieser Richtlinie anzusehen sein.

Im vorliegenden Fall stellt das Verbot nach Ansicht der Kommission eine Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne von Artikel 30 EWG-Vertrag dar, die weder nach Artikel 36 EWG-Vertrag noch aufgrund zwingender Erfordernisse gerechtfertigt sein könne. Diese Rechtfertigungsmöglichkeiten kämen nämlich nur in Betracht, wenn es sich um Maßnahmen handele, die unterschiedslos für einheimische und eingeführte Erzeugnisse gälten. Das vorlegende Gericht wolle über ein Verbot des Zeichens gerade danach entscheiden, ob ein Warenzeichenrecht nach deutschem oder nur nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates gegeben sei (siehe das genannte Urteil vom 6. November 1984). Eine solche Unterscheidung je nach dem Ursprung der Ware komme um so weniger in Betracht, als das Markenrecht inzwischen harmonisiert sei und daher von einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Warenzeichen auszugehen sei.

Die Kommission schlägt deshalb vor, auf die Fragen wie folgt zu antworten:

Die Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag sind dahin auszulegen, daß ein von einer nationalen Rechtsordnung ausgesprochenes Verbot, in einem anderen Mitgliedstaat hergestellte Waren, für die in diesem Staat ein Warenzeichenrecht besteht, unter Verwendung des internationalen Zeichens (R) anzubieten und in den Verkehr zu bringen, als unzulässige Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen ist.

4. Nach Ansicht der Klägerin und des Vereinigten Königreichs stellt das fragliche Verbot keine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung dar und verstößt somit nicht gegen Artikel 30 EWG-Vertrag.

Die *Klägerin* macht geltend, daß das (R) ein Hinweis auf ein im Land seiner Verwendung eingetragenes Warenzeichen sei. Dies ergebe sich aus dem territorialen Charakter der Warenzeichenrechte sowie aus den unterschiedlichen nationalen Verfahren und den unterschiedlichen Voraussetzungen für die Eintragung von Warenzeichen in den verschiedenen Mitgliedstaaten. Die Behauptung, ein Warenzeichen sei eingetragen, führe in solchen Fällen zu einer Irreführung, wenn das Warenzeichen in Wirklichkeit im betreffenden Land nicht eingetragen sei. Zugleich sei in einem derartigen Verhalten eine wettbewerbswidrige Handlung gegenüber Konkurrenten zu sehen. Wenn die Eintragung in irgendeinem Mitgliedstaat der Gemeinschaft für die Benutzung des (R) ausreichen würde, würden Warenzeicheneintragungen nur noch in Ländern vorgenommen, die die bloße Registrierung vorschrieben, während Länder, die eine Vorprüfung und ein Widerspruchsverfahren vorsähen, ausgespart würden.

Im vorliegenden Fall sei im Gegensatz zur Rechtssache „Bocksbeutel" (Urteil vom 13. März 1984, a. a. O.) keine Frage des freien Warenverkehrs zu entscheiden, sondern eine Frage der unrichtigen Warenzeichenrechtsberühmung, die aus zwingenden Gründen des Verbraucherschutzes zu unterbinden sei.

Ein solches Verbot sei unterschiedslos auf einheimische wie auf eingeführte Erzeugnisse anwendbar.

Zudem könne es nicht als fühlbare Beschränkung des freien Warenverkehrs angesehen werden. Es sei nämlich sehr einfach, eine einzige Verpackung für alle Länder zu verwenden, auf der der Staat angegeben sei, in dem das Warenzeichen eingetragen worden sei. Das Erfordernis eines solchen ausdrücklichen Hinweises stelle keine diskriminierende Unterscheidung dar, denn der Hersteller sei nicht verpflichtet, das (R) zu verwenden.

Die Klägerin schlägt deshalb folgende Antwort vor:

Artikel 30 EWG-Vertrag findet keine Anwendung auf ein Verbot, Warenzeichenschutz zu behaupten, wenn dieser zwar in einem anderen EG-Land, nicht aber im Inland besteht.

Das *Vereinigte Königreich* vertritt die Ansicht, daß die Verwendung des (R), die angebe, daß ein Warenzeichen eingetragen sei, die Kunden und die Mitbewerber irreführe, wenn das Zeichen nicht in dem Land eingetragen sei, in dem die Waren verkauft würden. Dies werde sich erst ändern, wenn eine Gemeinschaftsmarke geschaffen werde; der Inhaber einer derartigen Marke wäre berechtigt, einen Hinweis auf die Eintragung wie das Symbol (R) überall in der Gemeinschaft zu verwenden.

Bei der gegenwärtigen Rechtslage innerhalb der Gemeinschaft, die durch bedeutende Unterschiede in bezug auf die Voraussetzungen für die Warenzeichenregistrierung gekennzeichnet sei, würde es auf eine Diskriminierung zugunsten der Hersteller in denjenigen Mitgliedstaaten hinauslaufen, in denen eine Eintragung am leichtesten erlangt werden könne, wenn eine in einem Mitgliedstaat erfolgte Eintragung einen Hersteller dazu berechtigen würde, in allen Mitgliedstaaten darauf hinzuweisen, daß sein Warenzeichen eingetragen sei. Ferner könne dies zu einem „forum shopping" in

bezug auf die Wahl des Landes führen, in dem die Warenzeichen eingetragen würden.

Die Rechtssache „Bocksbeutel" (Urteil vom 13. März 1984, a. a. O.) unterscheide sich vom Sachverhalt her von der vorliegenden Rechtssache und gebe deshalb keinen Präzedenzfall ab. In der Rechtssache „Bocksbeutel" hätten die Verbraucher nämlich zwar durch die Form der Flasche getäuscht werden können; das Etikett der Flasche habe aber über die wahren Verhältnisse in bezug auf Art und Herkunft des Weines aufgeklärt. Hingegen ergäben sich in der vorliegenden Rechtssache die wahren Verhältnisse nicht aus der Verpackung.

Im vorliegenden Fall könne die Verwendung von Hinweisen neben dem Symbol (R) wie „trade mark registered in Italy" eine klare Kennzeichnungsmethode darstellen, die in jedem Land angewendet werden könne, ohne daß sie irreführend wäre. Diese weiteren Hinweise veranlaßten nur sehr geringe Kosten und könnten nicht als Diskriminierung angesehen werden, zumal es ganz dem Hersteller überlassen bleibe, ob er das Symbol (R) verwenden wolle oder nicht. Dieser könne somit dem im vorliegenden Fall fraglichen Verbot, das nicht gegen Artikel 30 EWG-Vertrag verstoße, leicht entgehen, indem er entweder davon absehe, das Symbol (R) zu verwenden, oder es durch einen klarstellenden Hinweis auf die wahren Verhältnisse ergänze.

5. Die *Bundesregierung* schlägt zwar ebenfalls grundsätzlich vor, die erste Frage zu verneinen, vertritt jedoch die Ansicht, daß das Verbot gegen Artikel 30 EWG-Vertrag verstoßen könnte, falls das vorlegende Gericht bestimmte Tatsachenfeststellungen treffe.

Die Antwort auf die gestellte Frage bestimme sich nach der Richtlinie 84/450 über irreführende Werbung. Mit dieser Richtlinie konforme nationale Maßnahmen seien keine Handelshemmnisse im Sinne von Artikel 30 EWG-Vertrag. In der Bundesrepublik Deutschland gewährleiste § 3 UWG die volle Anwendung der Richtlinie und sei in deren Lichte auszulegen.

Insbesondere aus Artikel 2 Nr. 2 („Aufmachung") und Artikel 3 Buchstabe c der Richtlinie (Berühmung eines geistigen Eigentumsrechts) gehe hervor, daß die Verwendung des Symbols (R) in Verbindung mit dem Warenzeichen Werbung im Sinne dieser Richtlinie darstelle.

Für die Prüfung, ob es sich um irreführende Werbung handele, müsse ermittelt werden, ob ein beachtlicher Teil der Verkehrskreise, insbesondere die Käufer, die bloße Verwendung des Symbols (R) dahin verstehe, daß sie notwendigerweise auf ein in dem Land, in dem die Ware verkauft werde, geschütztes Warenzeichen hinweise. Es sei Sache des vorlegenden Gerichts, dies beispielsweise durch eine Umfrage zu ermitteln.

Wenn die Beweisaufnahme dies ergeben sollte, was bezweifelt werde, müsse das ersuchende Gericht ebenfalls prüfen, ob die Irreführung der betroffenen Verkehrskreise das Wettbewerbsverhalten beeinträchtigen könne.

Die rechtliche Erheblichkeit der Irreführung einer Minderheit hänge nicht allein von einem zahlenmäßigen Mindestquorum ab, sondern sie werde auch durch eine vom na-

tionalen Gericht vorzunehmende Abwägung der im Einzelfall betroffenen Interessen unter Heranziehung übergeordneter Wertungen bestimmt. Zu diesen Wertungen gehörten auch die im Gemeinschaftsrecht niedergelegten Rechtsgrundsätze wie der Grundsatz des freien Warenverkehrs.

Einem gerichtlichen Verbot, für ein aus einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft stammendes Erzeugnis dessen Bezeichnung in Verbindung mit dem Symbol (R) zu verwenden, wenn für diese Bezeichnung in dem anderen Mitgliedstaat warenzeichenrechtlicher Schutz bestehe, komme potentiell die Wirkung einer Beschränkung des freien Warenverkehrs zu. Deshalb stünde es mit der Richtlinie über irreführende Werbung nur dann im Einklang, wenn sich im Ausgangsverfahren sowohl aufgrund der tatsächlichen Feststellungen als auch aufgrund der erforderlichen, den Grundsatz des freien Warenverkehrs berücksichtigenden Interessenabwägung ergeben würde, daß tatsächlich ein rechtlich erheblicher Teil der beteiligten Verkehrskreise allein aus der Verwendung des (R) auf einen inländischen Markenschutz schließe und dies für das Wettbewerbsverhalten von Bedeutung sei.

Selbst wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt seien, sei ein Verbot nach nationalem Recht grundsätzlich nach Artikel 7 der Richtlinie möglich, der einen weiterreichenden Schutz erlaube. Dann wäre aber eine solche Maßnahme an den Grundsätzen zu messen, die der Gerichtshof für den Fall des Fehlens gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften aufgestellt habe. Eine derartige Maßnahme sei somit nur gerechtfertigt, wenn sie notwendig sei, um zwingenden Erfordernissen des Schutzes der Lauterkeit des Handelsverkehrs oder des Verbraucherschutzes gerecht zu werden. Eine derartige zwingende Notwendigkeit besteht nach Ansicht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dann aber nicht, wenn die verwendete Bezeichnung objektiv zutreffend sei — d. h. Warenzeichenschutz in einem anderen Mitgliedstaat tatsächlich bestehe —, wenn sie nur von einer geringen Minderheit der Adressaten im Inland dahin gehend mißverstanden werde, daß für die Marke ein im Inland begründeter Markenschutz bestehe, und wenn die weit überwiegende Meinung der angesprochenen Verkehrskreise mit der Angabe keine unzutreffenden Vorstellungen verbinde.

Deshalb schlägt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, die Fragen wie folgt zu beantworten:

1) a) Wenn das Inverkehrbringen von Waren mit einem der Bezeichnung der Ware hinzugefügten (R) in Fällen, in denen im Bestimmungsland kein warenzeichenrechtlicher Schutz besteht, eine irreführende Werbung im Sinne der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (ABl. L 250, S. 17 ff.) darstellt, ist ein damit begründetes Verbot keine Maßnahme, die in ihrer Wirkung einer nach Artikel 30 EWG-Vertrag unzulässigen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkung gleichkommt, wenn es auch auf Fälle angewandt wird, in denen ein zeichenrechtlicher Schutz in einem anderen EG-Mitgliedstaat besteht.

b) Eine irreführende Werbung im Sinne der Richtlinie liegt nur vor, wenn sich im Ausgangsverfahren sowohl aufgrund der tatsächlichen Feststellungen als auch der erforderlichen, den Grundsatz des freien Warenverkehrs berücksichtigenden Interessenabwägung ergibt, daß tatsächlich ein rechtlich erheblicher Teil der beteiligten Verkehrskreise allein aus der Verwendung des (R) auf einen inländischen Markenschutz schließt und dies für das Wettbewerbsverhalten von Bedeutung ist. Es ist Sache des Gerichts des Ausgangsverfahrens, die hierzu erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen.

c) Ein über die Richtlinie über irreführende Werbung hinausgehendes auf § 3 UWG gestütztes Verbot der Verwendung des Schutzrechtsvermerks (R) stünde im vorliegenden Fall mit den Vorschriften über den freien innergemeinschaftlichen Warenverkehr nicht in Einklang.

2) Nationale Maßnahmen gegen irreführende Werbung sind grundsätzlich an der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (ABl. L 250, S. 17 ff.) zu messen; soweit die Richtlinie weiterreichende nationale Schutzmaßnahmen zuläßt, müssen diese durch zwingende Erfordernisse des Schutzes der Lauterkeit des Handelsverkehrs oder des Verbraucherschutzes (Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag) gerechtfertigt sein.

G. C. Rodríguez Iglesias
Berichterstatter